

Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)¹

Vom 17. November 2005

(KABl. 2006 S. 4)

Inhaltsübersicht

I. Errichtung und Auftrag

- § 1 Errichtung
- § 2 Auftrag
- § 3 Gleichwertigkeit

II. Rechtsstellung und Sitz

- § 4 Rechtsstellung
- § 5 Arbeitsbereiche
- § 6 Recht auf Selbstverwaltung

III. Das Kuratorium

- § 7 Aufgaben des Kuratoriums
- § 8 Mitglieder des Kuratoriums
- § 9 Sitzungen
- § 10 Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums

IV. Aufsicht

- § 11 Rechts- und Fachaufsicht
- § 12 Ausübung der sich auf Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten

V. Wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen

- § 13 Einrichtungen

VI. Kosten

¹ Aufgrund des Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 (KABl. I 2021 Beitrags-Nr. 106 S. 244) ist dieser Vertrag zu archivieren.

- § 14 Finanzierung durch die Träger
- § 15 Überlassungsverträge
- § 16 Haushaltsplan

VII. Schlussbestimmungen

- § 17 Ausführungsbestimmungen
- § 18 Änderungen und Kündigung des Kirchenvertrages
- § 19 Übergangsvorschriften
- § 20 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirche im Rheinland,
vertreten durch die Kirchenleitung,
und
Die Evangelische Kirche von Westfalen,
vertreten durch die Kirchenleitung,
und
Die Stiftung Anstalt Bethel,
vertreten durch den Vorstand,
schließen nachstehenden Vertrag:

Präambel

¹Im Spannungsfeld von wissenschaftlicher Freiheit und evangelischem Bekenntnis betreiben die Kirchlichen Hochschulen Theologie im Auftrag der Kirche und nehmen damit eine notwendige Gemeinschaftsaufgabe der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

²Sie sind staatlich anerkannte wissenschaftliche Einrichtungen mit Promotions- und Habilitationsrecht.

³In Verpflichtung gegenüber den Entstehungsgeschichten der Kirchlichen Hochschulen Bethel und Wuppertal schließen die Evangelische Kirche im Rheinland, vertreten durch die Kirchenleitung, die Evangelische Kirche von Westfalen, vertreten durch die Kirchenleitung, und die Stiftung Anstalt Bethel, vertreten durch den Vorstand, nachstehenden Vertrag:

I. Errichtung und Auftrag

§ 1

Errichtung

¹Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) ist eine gemeinsame Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Stiftung Anstalt Bethel – im Folgenden "Träger" genannt.

²Sie wird als Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchlichen Hochschule Wuppertal und der Kirchlichen Hochschule Bethel mit Wirkung vom 01.01.2007 errichtet.

§ 2**Auftrag**

1Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) dient dem Studium, der Lehre und der Forschung der Evangelischen Theologie. 2Sie betreibt zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums und des weiterbildenden Masterstudiengangs.

§ 3**Gleichwertigkeit**

Die Träger gewährleisten, dass das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebots mit dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen gleichwertig sind.

II. Rechtsstellung und Sitz**§ 4****Rechtsstellung**

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 5**Arbeitsbereiche**

1Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) hat Arbeitsbereiche mit je unterschiedlichen Schwerpunkten in Wuppertal und Bethel. 2In Wuppertal liegt der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Theologie in der Pfarramtsausbildung, in Bethel in der diakoniewissenschaftlichen Ausbildung.

3Der Sitz der Hochschule ist in Wuppertal.

§ 6**Recht auf Selbstverwaltung**

1Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) hat das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen dieses Vertrages. 2Sie gibt sich eine Grundordnung, die der Genehmigung der Träger bedarf.

3Die darüber hinaus zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsnormen beschließt die Hochschule durch Satzungen und Ordnungen, die der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen.

III. Das Kuratorium

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium trägt Sorge, dass die Aufgabenstellung gemäß § 2 dieses Vertrages gewahrt bleibt und dass die Organe, Gremien, Mitglieder und Angehörigen der Hochschule bei der Erfüllung dieser Aufgabe mitwirken und das evangelische Selbstverständnis der Hochschule achten.

(2) ¹Das Kuratorium entscheidet über die Berufung sowie Ernennung, Entlassung, zur Ruhesetzung, Versetzung und über entsprechende Maßnahmen im privatrechtlichen Dienstverhältnis bei den Lehrenden. ²Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ist die Zustimmung der Träger einzuholen.

(3) ¹Das Kuratorium stellt den Haushaltsplan fest und nimmt die Jahresrechnungen ab. ²Es veranlasst die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. ³Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle.

(4) Der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen:

1. die von den Organen verabschiedeten Satzungen sowie die Grundordnung;
2. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
3. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme fremder Verbindlichkeiten;
4. Änderungen der Arbeitsbereiche.

(5) Das Kuratorium bestätigt die Rektorin oder den Rektor und die Prorektorin oder den Prorektor.

(6) Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Kirchenbeamtenrechts und zuständige Dienststelle im Sinne des Kirchendisziplinarrechts.

§ 8

Mitglieder des Kuratoriums

¹Mitglieder des Kuratoriums sind:

- fünf Vertreterinnen / Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- drei Vertreterinnen / Vertreter der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- eine Vertreterin/ ein Vertreter der Stiftung Anstalt Bethel,
- eine Vertreterin / ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland.

²Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre.

³Das Kuratorium kann bis zu fünf weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

⁴Darunter soll jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelisch-theologischen

Fakultäten, der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe und der Augustana-Hochschule Neuendettelsau sein.

(4) ¹Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. ²Im Einzelfall können Gäste zugelassen werden.

(5) ¹Das Kuratorium trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. ⁴Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist. ⁵Die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen können ihr Stimmrecht jeweils untereinander übertragen.

(6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Sitzungen

(1) ¹Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. ²Wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder das Rektorat es schriftlich verlangen, ist es zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(2) Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, es sei denn, dass das Kuratorium im Einzelfall anders beschließt.

§ 10

Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums

(1) ¹Das Kuratorium wählt abwechselnd aus den Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Evangelischen Kirche von Westfalen die oder den Vorsitzenden. ²Das Kuratorium wählt aus den Vertreterinnen und Vertretern der Träger die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. ³Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen verschiedenen Trägern angehören. ⁴Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ⁵Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter führt die Geschäfte des Kuratoriums und leitet die Sitzungen. ²Sie oder er vertritt das Kuratorium innerhalb der Hochschule und zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor die Hochschule gegenüber den Trägern.

(3) ¹Dringlichkeitsentscheidungen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende zusammen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter treffen. ²Diese Entscheidungen sind im Kuratorium in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. ³Es kann Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schutzwürdige Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

IV. Aufsicht

§ 11

Rechts- und Fachaufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Hochschule üben die Träger gemeinsam aus.
- (2) Die Aufsicht ist Rechts- und Fachaufsicht in den Angelegenheiten des Personalwesens, der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens.
- (3) Die Aufsicht ist Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

§ 12

Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten

Die Träger können die Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten auf das Kuratorium übertragen, soweit sie im Einzelfall nichts anderes bestimmen.

V. Wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen

§ 13

Einrichtungen

1Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) unterhält wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen. 2Für diese gelten entsprechende Ordnungen, die der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen.

VI. Kosten

§ 14

Finanzierung durch die Träger

- (1) Die zur Unterhaltung der Hochschule erforderlichen, durch Eigeneinnahmen nicht gedeckten Kosten werden von den Trägern gemeinsam aufgebracht.
- (2) Soweit durch gesonderte Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Kostentragungspflicht für die Evangelische Kirche im Rheinland 66 %, die Evangelische Kirche von Westfalen 30 % und die Stiftung Anstalt Bethel 4 % der vorgenannten Kosten.

§ 15**Überlassungsverträge**

- (1) Die für den Betrieb der Hochschule erforderlichen Einrichtungen und Grundstücke werden von den Trägern durch gesonderte Überlassungsverträge zur Verfügung gestellt.
- (2) Soweit bereits Überlassungsverträge geschlossen wurden, bleiben diese unberührt.

§ 16**Haushaltsplan**

- ¹Der Haushaltsplan unterliegt der Genehmigung der Träger. ²Die Jahresrechnung wird den Trägern zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

VII. Schlussbestimmungen**§ 17****Ausführungsbestimmungen**

Die Träger können die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 18**Änderungen und Kündigung des Kirchenvertrages**

¹Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages beschließen die Träger nach Anhörung des Kuratoriums.

²Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages ergeben, werden die Vertragschließenden in Fühlung bleiben. ³Sie werden in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen. ⁴Falls sich die Grundlage für die Zusammenführung der beiden Hochschulen ändern sollte und hierdurch die Durchführung dieses Vertrages berührt wird, werden die Vertragschließenden mit dem Ziel einer freundschaftlichen Verständigung Verhandlungen über eine Anpassung oder Aufhebung dieses Vertrages führen.

§ 19**Übergangsvorschriften**

- ¹Bis zur Neuwahl der Organe und Gremien nehmen die vorhandenen Organe und Gremien ihre Funktion nach bisherigem Recht wahr. ²Notwendig werdende Neuwahlen für ausscheidende Mitglieder nach der bisherigen Wahlordnung bleiben unberührt.

³Die Ordnungen der Kirchlichen Hochschulen Wuppertal und Bethel bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

§ 20

Inkrafttreten

¹Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. ²Er wird in den Kirchlichen Amtsblättern der beteiligten Kirchen veröffentlicht.

